

## Aktienrechtliche Organvergütung Vergütungssystem und Vergütungsberichterstattung nach ARUG II

Sonja Kolb | Dr. Jörg R. Nickel | Florian Riedl | Andreas Rupp

6. April 2022



#### Ihre Referenten



Sonja Kolb
Wirtschaftsprüferin
Partner
sonja.kolb@ebnerstolz.de
Tel. +49 711 2049-1070



Florian Riedl
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Partner
florian.riedl@ebnerstolz.de
Tel. +49 40 37097-186



Dr. Jörg R. Nickel
Rechtsanwalt, Steuerberater
Partner
joerg.nickel@ebnerstolz.de
Tel. +49 221 20643-54



Andreas Rupp
Rechtsanwalt, Steuerberater
Partner
andreas.rupp@ebnerstolz.de
Tel. +49 721 915705-20

## Agenda

1 — Einführung und Überblick	4
2 Vergütungssystem börsennotierter Unternehmen	7
3 Vergütungsbericht börsennotierter Unternehmen	25
Prüfung durch Abschlussprüfer	49
5 Offenlegung	53

## Agenda

1	Einführung und Überblick	4
2	Vergütungssystem börsennotierter Unternehmen	7
3	Vergütungsbericht börsennotierter Unternehmen	25
4	Prüfung durch Abschlussprüfer	49
5	Offenlegung	53

## Erhöhung der Transparenz und Verbesserung der Mitwirkung von Aktionären durch ARUG II



#### WAS?

- > Umsetzung der von der EU vorgegebenen 2. Aktionärsrechterichtlinie (2. ARRL) in nationales Recht durch Verabschiedung des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II)
- > Einführung eines neuen (aktienrechtlichen) Vergütungsberichts in § 162 AktG n.F. durch das ARUG II



#### WOZU?

- > Erhöhung der Transparenz von börsennotierten Gesellschaften (Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat) und stärkere Einbeziehung der Aktionäre in die Corporate Governance
- > Erleichterung der grenzüberschreitenden Information und Ausübung von Aktionärsrechten



#### WER?

- > Anwendung für börsennotierte Gesellschaften (§ 162 Abs. 1 Satz 1 AktG), die in § 3 Abs. 2 AktG legaldefiniert sind
- > Börsennotierte Aktiengesellschaften und die diesen weitestgehend gleichgestellten europäischen Aktiengesellschaften (SE oder Societas Europaea) mit Satzungssitz in Deutschland sowie börsennotierte KGaAs (herrschende Meinung, kontrovers diskutiert)



#### **WANN?**

> Erstellung eines aktienrechtlichen Vergütungsberichts nach § 162 AktG n.F. erstmals für das nach dem 31.12.2020 beginnende Geschäftsjahr, also bei einem dem Kalenderjahr entsprechenden Geschäftsjahr erstmals für das Geschäftsjahr 2021, zu erstellen

## Schritte zur Umsetzung von ARUG II: Vom Vergütungssystem bis zur Vergütungsberichterstattung



1. Schritt: Implementierung / Anpassung des Vergütungssystems

1. Erstellung

2. Beschluss durch AR

3. Beschluss durch HV

4. Veröffentlichung



2. Schritt: Festsetzung der Vergütungen

Bestehende Vorstandsverträge

Verlängerung oder Neuabschlüsse von Vorstandsverträgen



3. Schritt: Berichterstattung durch Vergütungsbericht

1. Erstellung

2. Prüfung

3. Beschluss/Erörterung durch HV

4. Veröffentlichung

## Agenda

1	Einführung und Überblick	4
2	Vergütungssystem börsennotierter Unternehmen	7
3	Vergütungsbericht börsennotierter Unternehmen	25
4	Prüfung durch Abschlussprüfer	49
5	Offenlegung	53

#### Vergütungssystem börsennotierter Unternehmen

## Grundprinzipien des Vergütungssystems: Klarheit und Verständlichkeit

#### GRUNDPRINZIPIEN DES VERGÜTUNGSSYSTEMS







Billigung durch Hauptversammlung





Veröffentlichung auf der Internetseite des Unternehmens (§ 120 Abs. 1 und 2 AktG)



#### PRAKTISCHE UMSETZUNGSFRAGEN

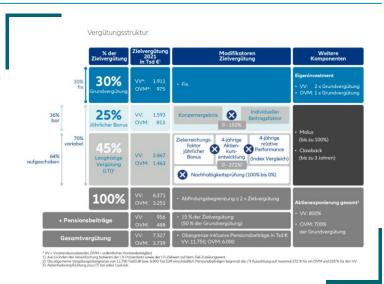
- > KGaA: Berücksichtigung von § 87a AktG ist nicht explizit gesetzlich gefordert
- > Jedoch: Anwendung von § 87a AktG für die gesamte Unternehmensleitung einer KGaA und insoweit Einbezug der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung des geschäftsführenden Komplementärs (Beispiel: Henkel AG & KGaA)



#### **PRAXISHINWEISE**

- Erreichung einer besseren Verständlichkeit für das Vergütungssystem durch grafische Elemente und/oder interaktive Formate
- Aufnahme eines zusätzlichen Verweises (z.B. Verlinkung auf Einladung der HV), der das Vergütungssystem in Gänze erklärt

#### **PRAXISBEISPIEL**



Vergütungssystem Allianz SE

#### Vergütungssystem börsennotierter Unternehmen

## Grundprinzipien des Vergütungssystems: Ausrichtung auf nachhaltige und langfristige Entwicklung

#### GRUNDPRINZIPIEN DES VERGÜTUNGSSYSTEMS







Soziale und ökologische Gesichtspunkte sollen stärker berücksichtigt werden



#### PRAKTISCHE UMSETZUNGSFRAGEN

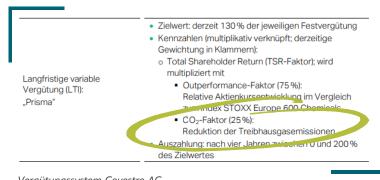
- Fraglich, inwieweit etwaige CSR-bezogene Aspekte in das unternehmensindividuelle System der Vorstandsvergütung Eingang finden
- Es gibt gem. der bislang veröffentlichen Vergütungssysteme ein breites Spektrum für soziale und ökologische Themen bzw. ESG-Zielsetzungen



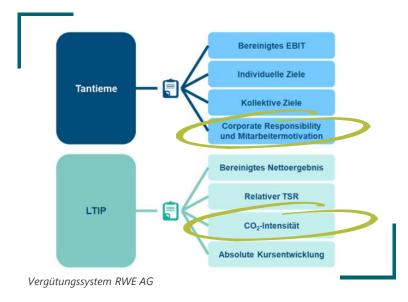
#### **PRAXISHINWEISE**

- Häufig wird der Begriff der Nachhaltigkeit noch mit dem der Langfristigkeit inhaltsgleich verwendet
- Deutlich breitere Verankerung von Nachhaltigkeitsthemen in Vorstandsvergütungssystemen zu erwarten
- Langfristig auch Ausstrahlungswirkung auf Unternehmen anderer Rechtsformen

#### **PRAXISBEISPIELE**



Vergütungssystem Covestro AG



#### Erstellung des Vorstandsvergütungssystems durch den Aufsichtsrat

## Berücksichtigung der Mindestangaben im Vorstandsvergütungssystem: Auf einen Blick



## Mindestangaben im Vorstandsvergütungssystem: Fokus Maximalvergütung (1/2)



#### MAXIMALVERGÜTUNG (NR. 1)

# Festgehalt (howe State of diction) as sinkle Marketing

(kurz- & langfristige) variable Vergütung

weitere Vergütungsbestandteile

Bestimmung der Maximalvergütung und relativer Anteil von fester und variabler Vergütung



(+)

Maximalvergütung ist in konkreten Zahlen anzugeben oder als Vielfaches einer variablen Kennzahl

Einbeziehung des Zeitpunkts der Gewährung



Maximalvergütung umfasst die gesamte im Geschäftsjahr "gewährte" Vergütung



#### PRAKTISCHE UMSETZUNGSFRAGEN

 AktG enthält keine konkreten Vorgaben hinsichtlich der Ausgestaltung der Maximalvergütung

Xeine verpflichtend materiell-inhaltlichen Vorgaben des Gesetzgebers für die konkrete Vergütungshöhe und feste Relation zur durchschnittlichen Vergütung von Arbeitnehmern der Gesellschaft (vertikaler Vergütungsvergleich)

 Unterschiedliche Auslegung des Begriffs "gewährt" möglich



#### **PRAXISHINWEISE**

- AR kann darüber entscheiden, ob die Maximalvergütung für den gesamten Vorstand oder für jedes einzelne Vorstandsmitglied (Ressorts, Trennung nach Funktion) festgesetzt wird
- > Einberechnung eines angemessenen Sicherheitsaufschlags bei der betragsmäßigen Festlegung der Maximalvergütung
- Ausschließliche Angabe einer Berechnungsmethode könnte dem Gebot eines "klaren und verständlichen Vergütungssystems" entgegenstehen, sodass in der Praxis davon abzuraten ist
- Darstellung einer Berechnungsmethode nur als zusätzliche Erläuterung neben der Nennung eines konkreten Geldbetrags
- Vergütung gilt grundsätzlich zu dem Zeitpunkt als gewährt, zu dem sie dem Vorstandsmitglied zufließt (faktischer Zufluss); alternative Auffassung vertretbar (z.B. bei Aktienoptionen)

## Mindestangaben im Vorstandsvergütungssystem: Fokus Maximalvergütung (2/2)



#### MAXIMALVERGÜTUNG (Nr. 1)

## Vorgehen bei Überschreitung der Maximalvergütung

Summe aller Veraütungselemente



ex ante festgelegte Maximalvergütung



Begrenzung des konkreten Vergütungsanspruchs

#### Ziel-Gesamtvergütung



Beurteilung der Üblichkeit der Vergütung:

- ✓ Vergleichsgruppe aus anderen Unternehmen (Horizontalvergleich)
- ✓ Vergleich innerhalb des Unternehmens (Vertikalvergleich)

#### Eingriffsrecht der Hauptversammlung



HV steht Möglichkeit offen, die Maximalvergütung herabzusetzen (Sonderstellung)



#### PRAKTISCHE UMSETZUNGSFRAGEN

 Keine gesetzlichen Vorgaben welche Vergütungsbestandteile für den Fall eines Überschreitens der Maximalvergütung gekürzt werden sollen; Entscheidung obliegt dem AR

- > Keine gesetzlichen Vorgaben zum Kreis der einzubeziehenden Arbeitnehmer (Vertikalvergleich)
- Die Wahl der Peer-Group für den Horizontalvergleich bleibt dem AR überlassen
- DCGK lässt offen, welche Aspekte im Rahmen des Vergleichs zu berücksichtigen sind

 Gesetzgeber lässt offen, wie weit die Maximalvergütung durch die HV herabgesetzt werden darf



#### **PRAXISHINWEISE**

- Festlegung von Kürzungsmodalitäten empfohlen
- Vornahme einer erforderlichen Kürzung in der Praxis regelmäßig an der langfristig variablen Vergütung mit der spätesten Fälligkeit
- > Keine Beschränkung auf die Arbeitnehmer der berichtenden Gesellschaft (Vertikalvergleich)
- Wahl der Peer Group (Horizontalvergleich) in Übereinstimmung mit der Peer Group, die für interne Zwecke, z.B. Ableitung des Diskontierungszinssatzes (Impairment-Test) verwendet wird
- Herabsetzung der Maximalvergütung durch HV zumindest nicht deutlich unter die Vergütung der Peer Group (Vergütungsanreize für Vorstand auch im Interesse der Aktionäre)

## Beschlussfassung zum Vergütungssystem durch den Aufsichtsrat

#### EWG RL 2007 36 Art. 9 a Abs. 1 ARRL

Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass Gesellschaften eine Vergütungspolitik in Bezug auf die Mitglieder der Unternehmensleitung erarbeiten, und dass die Aktionäre das Recht haben, über die Vergütungspolitik in der Hauptversammlung abzustimmen.



## <u>§ 87 a</u> AktG; § 120a AktG

- Aufsichtsrat muss ein klares und verständliches
   Systems der Vorstandsvergütung erarbeiten
- Hauptversammlung beschließt über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder (alle vier Jahre oder bei wesentlichen Änderungen)



Umsetzung in Deutsches Recht

#### Vergütungssystem börsennotierter Unternehmen

## Implementierung/Anpassung des Vergütungssystems für den Vorstand

#### 1. ERSTELLUNG

- Entwurf eines
   Vergütungssystems, das den
   Anforderungen des
   § 87a Abs.1 AktG genügt
- Abgleich bereits
   bestehender
   Vergütungssysteme mit
   diesen Vorgaben und
   Anpassung hieran

#### 2. BESCHLUSS DURCH AR

- Festsetzung und Entwicklung des Vergütungssystems beim Gesamtaufsichtsrat
- Vorbereitung durch den Ausschluss ist möglich

## 3. BESCHLUSS DURCH HV

- Obligatorischer Beschluss des Vergütungssystems durch die HV
- Herabsetzungskompetenz der HV hinsichtlich der Maximalvergütung (§ 87 Abs. 4 AktG)

#### 4. VERÖFFENTLICHUNG

- Vergütungssystem und Beschluss hierüber
- > unverzüglich
- auf der Internetseite der Gesellschaft
- > mindestens für 10 Jahre



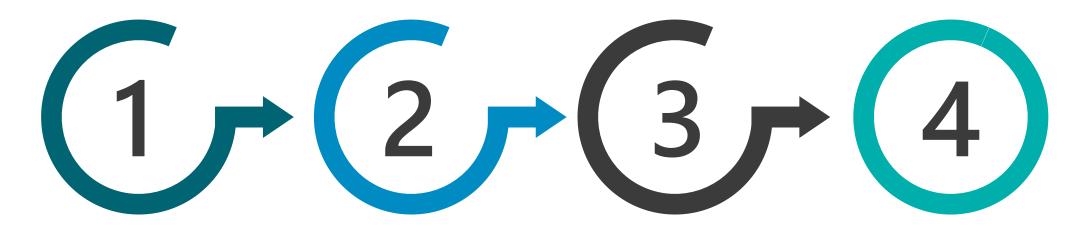
Erstmalige Beschlussfassungen hatten bis zum Ablauf der ersten ordentlichen HV zu erfolgen, die auf den 31. Dezember 2020 folgt, daher sollten alle Beschlussfassungen erfolgt sein.

## Zuständigkeit des Aufsichtsrates für die Erstellung des Vergütungssystems

Auslegungserwägungen Gesetzliche Vorgaben Nach § 107 Abs. 3 Satz 7 AktG fällt Keine gesetzliche Regelung Abschluss des Anstellungsvertrages über Möglichkeit zur mit dem Vorstand in die Übertragung auf einen Zuständigkeit des Aufsichtsrates **Ausschuss** Ein durch einen einzelnen Ausschluss Kein Delegationsverbot nach beschlossenes Vergütungssystem § 107 Abs. 3 Satz 7 AktG würde den Aufsichtsrat binden Ungeschriebenes Delegationsverbot? **Empfehlung** Bis zur rechtssichern Klärung der Zuständigkeitsfrage sollte das Plenum über das (durch den Ausschuss vorbereitete) Vergütungssystem Beschluss fassen

#### Vergütungssystem börsennotierter Unternehmen

## Beschlussfassung durch die Hauptversammlung



Inhaltliche
Ausgestaltung des
Vergütungssystems
liegt nach § 120a Abs.
1 AktG beim
Aufsichtsrat

HV beschließt über Billigung oder Nichtbilligung als Ganzes

Beschlussvorschlag ist nicht Gegenantragsfähig

Keine Möglichkeit eigenes System vorzulegen, wenn Aufsichtsrat pflichtwidrig keinen Vorschlag unterbreitet

## Kritik der Hauptversammlung nur möglich durch

Ablehnung des Gesamtsystems

Aussprache auf HV zu einzelnen Themen

Entlastungsverweigerung für Aufsichtsräte

Beratendes Votum, das weder Rechte noch Pflichten begründet, somit auch keine Enthaftung des Aufsichtsrates herbeiführt

## Konsequenzen der Nichtbilligung des Vergütungssystems durch die Hauptversammlung

Nichtbilligung durch die Hauptversammlung

Pflicht zur Vorlage eines überprüften Vergütungssystems durch den Aufsichtsrat; Keine Auswirkung auf die konkrete Vergütungsfestsetzung

Überprüfung durch den Aufsichtsrat

"Überprüft" laut Gesetzesbegründung nicht zwingend "überarbeitet"; aber Risiko einer Abweichung von Art. 9a Abs. 3 ARUG II, wo von einer überarbeiteten Fassung gesprochen wird

Vorlage des "überprüften"
Systems in der nächsten
Hauptversammlung

- Erläuterung aller wesentlichen Änderungen
  - > Übersicht, inwieweit die Abstimmung und Äußerungen der Aktionäre berücksichtigt wurden

## Offenlegung des Vergütungssystems

§ 120a Abs. 2 AktG

Unverzügliche Offenlegung sowohl des Beschlusses mit Beschlussdatum und Ergebnis als auch des Vergütungssystems

Rahmenbedingungen

> für 10 Jahre kostenfrei öffentlich zugänglich

> unabhängig von Gültigkeitsdauer in der Gesellschaft

> Kenntlichmachung der aktuell gültigen Fassung

Nicht gebilligtes Vergütungssystem

- Keine Aussage in der Regierungsbegründung
- nach Sinn und Zweck, Offenlegung eines missbilligten Vergütungssystems, da dieses auch Grundlage für eine zugesagte Vorstandsvergütung sein kann
- > Offenlegung zudem unabhängig von der Gültigkeit

## Festsetzung der Vergütung

#### BESTEHENDE VORSTANDSVERTRÄGE

- Die Vergütung von
   Vorstandsmitgliedern, deren
   Vertrag vor Abschluss des
   neu aufgesetzten
   Vergütungssystems
   aufgesetzt worden, bedarf
   keiner Anpassung
- Allenfalls auf einvernehmlicher/freiwilliger Basis kann das Vertragsverhältnis angepasst werden

## VERLÄNGERUNG ODER NEUABSCHLUSS VON VORSTANDSVERTRÄGEN

- Bei Verlängerung und Abschluss von Vorstandsverträgen ist zwingend die Vergütung im Rahmen des neuen Vergütungssystems vorzunehmen
- > "Vergütungsrahmen" bietet die Möglichkeit, individuelle Vertragsgestaltungen zu finden

Ursprüngliche Übergangsfrist dürfte ausgelaufen sein.



Nach § 26j Abs. 1 S. 2 EGAktG konnte der Aufsichtsrat auch noch anhand der alten Vergütungspraxis die Vergütungen mit den Vorstandsmitgliedern innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Billigung festsetzen.

#### **FESTSETZUNG**

- > Festsetzung muss in Übereinstimmung mit dem der Hauptversammlung vorgelegten System erfolgen, auf die Billigung kommt es nicht an;
- Verstoß hiergegen kann unter Gesichtspunkten der Kollusion zur Nichtigkeit führen, ansonsten ist wohl von Wirksamkeit des Vertrages auszugehen, wobei eine haftungsbegründende Pflichtverletzung des Aufsichtsrates im Sinne von §§ 93, 116 AktG angenommen werden kann

#### Vergütungssystem börsennotierter Unternehmen

## Vorübergehende Abweichungen vom Vergütungssystem (§ 87a Abs. 2 Satz 2 AktG)

#### Richtlinienvorgabe

Art 9a Abs. 4 2. ARRL

Bei außergewöhnlichen Umständen ist Abweichung möglich

#### **Umsetzung in Deutschland**

§ 87a Abs. 2 AktG

Abweichung möglich, wenn es für das langfristige Wohlergehen der Gesellschaft notwendig ist und dass Vergütungssystem Bestandteile, von denen abgewichen werden kann, benennt

Beispiel: Anwerbung eines besonders geeigneten Krisenmanagers in der Unternehmenskrise

#### **Praxishinweis**

**Praxishinweis** 

Das Grundvergütungssystem sollte so flexibel gefasst werden, dass eine etwaige Neuausrichtung in dem festgelegten Rahmen möglich ist und somit keine Änderung des Vergütungssystems per se erforderlich wird

#### Vergütungssystem börsennotierter Unternehmen

## Berichterstattung durch Vergütungsbericht

#### 1. ERSTELLUNG

- Durch Vorstand und Aufsichtsrat
- Mindestinhalt ergibt sich aus den detaillierten
   Vorgaben des § 162 Abs. 1 und Abs. 2 AktG
- > EU-Kommission hat im März 2019 einen Entwurf für verbindliche Leitlinien zur Erstellung des Vergütungsberichts veröffentlicht, die als "Best Practise" zu verstehen sind.

#### 2. PRÜFUNG

- > Prüfpflicht nach § 162 Abs. 3 AktG des Abschlussprüfers darüber, ob gesetzlich geforderter Inhalt tatsächlich zur Verfügung gestellt wird.
- > Konkretisierung durchIDW EPS 870 i.F. vom07.01.2021
- Prüfvermerk ist Vergütungsbericht beizufügen.

#### 3. BESCHLUSS/ERÖRTE-RUNG DURCH HV

- Obligatorischer bloß
   empfehlender Beschluss
   über den Vergütungsbericht
   durch die
   Hauptversammlung
- Bei KMU genügt bloße
   Erörterung des
   Vergütungsberichtes in der
   Hauptversammlung

#### 4. VERÖFFENTLICHUNG

- Vergütungssystem und Beschluss hierüber
- > unverzüglich
- auf der Internetseite der Gesellschaft
- > mindestens für 10 Jahre



Die Erstellung hat erstmals für Geschäftsjahre zu erfolgen, die nach dem 31. Dezember 2020 beginnen.

## Vergütungssystem für den Aufsichtsrat

#### EWG RL 2007 36 Art. 9 a Abs. 1 ARRL

Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass Gesellschaften eine Vergütungspolitik in Bezug auf die Mitglieder der Unternehmensleitung erarbeiten, und dass die Aktionäre das Recht haben, über die Vergütungspolitik in der Hauptversammlung abzustimmen.



#### Richtlinienvorgabe

#### § 113 Abs. 3 AktG iVm § 87 a AktG

- > Verwaltung muss ein klares und verständliches Systems der Aufsichtsratvergütung erarbeiten, über das mindestens alle vier Jahre Beschluss zu fassen ist.
- deutsche Regelung, nach der die Hauptversammlung für die Aufsichtsratsvergütung zuständig ist, geht über die Richtlinienvorgaben, die sich vorwiegend auf monistische Gesellschaftsorganisationen beziehen, hinaus.



**Umsetzung in Deutsches Recht** 

#### Vergütungssystem börsennotierter Unternehmen

## Implementierung des Vergütungssystems für den Aufsichtsrat

## ERSTELLUNG DES VERGÜTUNGSENTWURFES

## BESCHLUSS DER HAUPTVERSAMMLUNG ÜBER VERGÜTUNGSSYSTEM UND VERGÜTUNGSFESTSETZUNG

#### **VERÖFFENTLICHUNG**

- Zuständigkeit liegt gemäß §124 Abs. 3 AktG beiVorstand und Aufsichtsrat
- Verweis auf § 87a AktG, aber zahlreiche Angaben können entfallen, da die Vergütungsstruktur des Aufsichtsrates viele Bestandteile der Vorstandsvergütung nicht enthält
- > mindestens alle vier Jahre beschließt HV über die Aufsichtsratsvergütung (§ 113 Abs. 3 AktG)
- einfacher bestätigender Beschluss ist möglich
- Keine Beschlussfassung/Bestätigung führt zur Überprüfung und erneuten Beschlussfassung in der nächsten Hauptversammlung, sofern nicht durch einen zulässigen Gegenantrag die Hauptversammlung kraft eigener Zuständigkeit abhilft
- Vergütungssystem und konkrete Vergütungsfestsetzung sind unverzüglich nach Beschlussfassung für zehn Jahre auf der Internetseite der Gesellschaft zu veröffentlichen (§ 113 Abs. 3 Satz 6 AktG iVm § 120a Abs. 2 und 3 AktG)

## Die Vergütung des Aufsichtsrates im Einzelnen

## Angemessenheit

Beurteilungsmaßstab ist neben den konkreten Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder auch die Lage der Gesellschaft.

Variable Vergütungsbestandteile Variable Vergütungsbestandteile sind möglich, aber nicht zwingend vorgeschrieben; **Beachte:** Laut EuGH/BFH Rechtsprechung muss die Vergütung zu mindestens 10 % variabel sein, um die Unternehmereigenschaft des Aufsichtsratsmitgliedes anzuerkennen.

Erfolgsabhängige Vergütung Erfolgsabhängige Vergütungen sind uneingeschränkt möglich, sie sollen aber auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet sein und vorzugsweise eine mehrjährige Bemessungsgrundlage.

Aktien- und aktienkursbasierte Vergütungen Die Gewährung von Aktienoptionen auf Aufsichtsratsmitglieder ist unzulässig und es sprechen gewichtige Grüne dafür, dass auch aktienkursbasierte Vergütungen an Mitglieder des Aufsichtsrates nicht zulässig sind.

## Agenda

1 — Einführung und Überblick	4
2 Vergütungssystem börsennotierter Unternehmen	7
3 Vergütungsbericht börsennotierter Unternehmen	25
4 Prüfung durch Abschlussprüfer	49
5 — Offenlegung	53

## Vorgaben für den Vergütungsbericht börsennotierter Unternehmen

#### Erstmalige Anwendung Hauptversammlungs-Saison 2022

- > neuer Tagesordnungspunkt: Vergütungsbericht (retrospektiv)
  - Inhalt: Vorgaben des § 162 AktG
  - der Hauptversammlung zur Billigung vorzulegen
  - Ausnahme: keine Beschlussfassung bei börsennotierten KMU-Gesellschaften
- detailliertere Darstellung im Vergleich zu den Vergütungsberichten der Vergangenheit
   etwa Wegfall der Opting-Out-Möglichkeiten, mehrjähriger Vergleich zu Arbeitnehmervergütung und der wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft etc.
- > in den ersten Jahren sind Schwierigkeiten bei Umsetzung zu erwarten (vor allem mit Blick auf die Darstellung variabler Vergütungsbestandteile), bis sich eine Marktpraxis entwickelt hat

## Vorgaben für den Vergütungsbericht börsennotierter Unternehmen

#### Kurzüberblick zu Ablauf von der Erstellung bis zur Veröffentlichung

- Berichterstattung über die Vergütung der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat
- Zuständigkeit: gemeinsame Aufgabe von Vorstand und Aufsichtsrat
- Inhalt des Vergütungsberichts
  - zeitlich: das letzte Geschäftsjahr
  - Darstellung der gewährten und geschuldeten Vergütung der gegenwärtigen und früheren Organmitglieder
  - in der Regel Spiegelbild des Vorstandsvergütungssystems nach § 87a AktG und des Aufsichtsratsvergütungssystems
  - auch Vergütung durch Konzernunternehmen
  - § 162 Abs. 1: betrifft alle Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats
  - § 162 Abs. 2: betrifft nur Mitglieder des Vorstands und sofern noch nicht in Abs. 1 enthalten
    - -> Angaben nur, soweit diese inhaltlich tatsächlich vorliegen
- Beschlussfassung in Vorstand und in Aufsichtsrat
- Vorlage zur Billigung an die Hauptversammlung
- Veröffentlichung von Vergütungsbericht und Vermerk auf Internetseite für 10 Jahre, kostenfrei

Zeiträume mit Blick auf die Erstellung des Vergütungsberichts und die Einberufung der HV - Beispiel -



## Vorgaben für den Vergütungsbericht börsennotierter Unternehmen

#### Inhalt § 162 AktG



## Vorgaben für den Vergütungsbericht börsennotierter Unternehmen

#### Mindestbestandteile nach § 162 Abs. 1 Satz 2 AktG

"Der Vergütungsbericht hat unter Namensnennung der in Satz 1 genannten Personen die folgenden Angaben zu enthalten, soweit sie inhaltlich tatsächlich vorliegen:

- 1 alle festen und variablen Vergütungsbestandteile, deren jeweiliger relativer Anteil sowie eine Erläuterung, wie sie dem maßgeblichen Vergütungssystem entsprechen, wie die Vergütung die langfristige Entwicklung der Gesellschaft fördert und wie die Leistungskriterien angewendet wurden;
- eine vergleichende Darstellung der jährlichen Veränderung der Vergütung, der Ertragsentwicklung der Gesellschaft sowie der über die letzten fünf Geschäftsjahre betrachteten durchschnittlichen Vergütung von Arbeitnehmern auf Vollzeitäquivalenzbasis, einschließlich einer Erläuterung, welcher Kreis von Arbeitnehmern einbezogen wurde;
- 3 die Anzahl der gewährten oder zugesagten Aktien und Aktienoptionen und die wichtigsten Bedingungen für die Ausübung der Rechte, einschließlich Ausübungspreis, Ausübungsdatum und etwaiger Änderungen dieser Bedingungen;
- 4 Angaben dazu, ob und wie von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, variable Vergütungsbestandteile zurückzufordern;
- 5 Angaben zu etwaigen Abweichungen vom Vergütungssystem des Vorstands, einschließlich einer Erläuterung der Notwendigkeit der Abweichungen, und der Angabe der konkreten Bestandteile des Vergütungssystems, von denen abgewichen wurde;
- 6 eine Erläuterung, wie der Beschluss der Hauptversammlung nach § 120a Absatz 4 oder die Erörterung nach § 120a Absatz 5 berücksichtigt wurde;
- 7 eine Erläuterung, wie die festgelegte Maximalvergütung der Vorstandsmitglieder eingehalten wurde."

## Vorgaben für den Vergütungsbericht börsennotierter Unternehmen

#### Gewährt und geschuldet – "due and granted"

- > "gewährt" umfasst faktischen Zufluss in das Vermögen des Organmitglieds
- > "geschuldet" umfasst im abgelaufenen Geschäftsjahr fällig gewordene, aber noch nicht zugeflossene Vergütung
- > Diskussion zu variabler Vergütung



#### PRAKTISCHE UMSETZUNGSFRAGEN

- > Problemfeld: Vergütung im Berichtszeitraum erdient, entsprechende Beschlussfassung erfolgt zu späterem Zeitpunkt
  - -> Zeitversetzte Berichterstattung im Vergütungsbericht?
- > Abwägung
- > Auslegung gesetzlicher Vorgaben
- > Transparenz / Informationsinteresse der Aktionäre
- > Handhabung in Marktpraxis

## Vorgaben für den Vergütungsbericht börsennotierter Unternehmen

#### Vergütung durch Konzernunternehmen

- > Bezug auf handelsrechtlichen Konzernbegriff
- > Ziele
  - > Rückschlüsse auf etwaige Interessenkonflikte der vergüteten Organmitglieder
  - > Vermeidung des Risikos, dass Gesellschaften Mitgliedern der Unternehmensleitung verdeckte Vergütungen über Konzern-Unternehmen zukommen lassen
  - vollständiges Bild soll den Aktionären gewährt werden => Transparenz



#### PRAKTISCHE UMSETZUNGSFRAGEN

- > Problem: keine tätigkeitsbezogene Eingrenzung des Vergütungsbegriffs
- > Darstellung der Vergütung des Organmitglieds für seine Vorstands- bzw. Aufsichtsratstätigkeit in der Gesellschaft oder auch
- > Vergütungen für andere Tätigkeiten

## Vorgaben für den Vergütungsbericht börsennotierter Unternehmen

#### Mindestbestandteile nach § 162 Abs. 1 Satz 2 AktG



#### Praxishinweise

Für den Bericht über die Vergütung des Aufsichtsrats

- > gelten nur die Angaben des § 162 Absatz 1
- > es entfallen die Zusatzangaben nach § 162 Absatz 2, diese gelten allein für Vorstandsmitglieder
- > Angaben für Mitglieder des Aufsichtsrats nur, sofern zutreffend
  - > in der Regel wird z.B. Berichterstattung über variable Vergütung entfallen

## Vergütung gem. § 162 Abs. 1 Nr. 1 AktG

#### **NR. 1**

- alle festen und variablen Vergütungsbestandteile
- maßgeblichen Vergütungssystem entsprechen, wie die Vergütung die langfristige Entwicklung der Gesellschaft fördert und wie die Leistungskriterien angewendet wurden

## ANGABEN ZU VERGÜTUNGSBESTANDTEILEN

- "Spiegelbild" eines zugrunde liegenden Vergütungssystems, teilweise unterschiedlich bewertet, "ob" ein Vergütungsbestandteil vorliegt
- für die Darstellung der Relation wird im Gesetz nur zwischen festen und variablen Vergütungsbestandteilen unterschieden
  - => es empfiehlt sich aber eine weitergehende Aufgliederung, wie etwa bei der variablen Vergütung in ein- und mehrjährige Vergütung (jeweils angelehnt an das Vergütungssystem)
- bei langfristig variabler Vergütung, die erst nach Ablauf mehrerer Jahre zur Verfügung stehen soll, erfolgt Angabe regelmäßig nicht bereits im ersten Jahr des Bemessungszeitraums

## Vergütung gem. § 162 Abs. 1 Nr. 1 AktG

#### NR. 1

- alle festen und variablen Vergütungsbestandteile
- > deren jeweiliger relativer Anteil sowie
- eine Erläuterung, wie sie dem maßgeblichen Vergütungssystem entsprechen, wie die Vergütung die langfristige Entwicklung der Gesellschaft fördert und wie die Leistungskriterien angewendet wurden

## ANGABEN ZU VERGÜTUNGSBESTANDTEILEN

- > Maßstab: im Verhältnis zur Gesamtvergütung
- > daher konkrete Gesamtvergütung als feste Bezugsgröße erforderlich

## Vergütung gem. § 162 Abs. 1 Nr. 1 AktG

#### **NR. 1**

- alle festen und variablen Vergütungsbestandteile
- > deren jeweiliger relativer Anteil sowie
- eine Erläuterung, wie sie dem maßgeblichen Vergütungssystem entsprechen, wie die Vergütung die langfristige Entwicklung der Gesellschaft fördert und wie die Leistungskriterien angewendet wurden

## ANGABEN ZU VERGÜTUNGSBESTANDTEILEN

- > Blick auf praktische Umsetzung der Vergütungspolitik
- > Begriff "langfristige Entwicklung" wie bei Vergütungssystem (s. § 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AktG)
- > u.E. empfehlenswert zu Leistungskriterien (tabellarisch):
  - Aufteilung in finanzielle und nichtfinanzielle Leistungskriterien
  - > deren Gewichtung
  - Vergütungs- und Leistungskorridor
  - > tatsächliche Leistungsfeststellung und
  - die tatsächliche Vergütung
- > zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen kann abstrakte Darstellung erwogen werden

# Vergütung gem. § 162 Abs. 1 Nr. 2 AktG

#### NR. 2

- eine vergleichende Darstellung der jährlichen Veränderung der Vergütung
- einschließlich einer Erläuterung, welcher Kreis von Arbeitnehmern einbezogen

- bei vergleichender Darstellung absolute Zahlen oder wie überwiegend als ausreichend erachtet – Darstellung der prozentualen Veränderung
- vergleichende Darstellung aller drei Vergleichsparameter
  - Vergütungsveränderung
  - Ertragsentwicklung
  - durchschnittliche Arbeitnehmervergütung

# Vergütung gem. § 162 Abs. 1 Nr. 2 AktG

#### NR. 2

- eine vergleichende Darstellung der jährlichen Veränderung der Vergütung
- > der Ertragsentwicklung der Gesellschaft sowie
- der über die letzten fünf Geschäftsjahre betrachteten durchschnittlichen Vergütung von Arbeitnehmern auf Vollzeitäquivalenzbasis, einschließlich einer Erläuterung, welcher Kreis von Arbeitnehmern einbezogen wurde

## ANGABEN ZU VERGÜTUNGSBESTANDTEILEN

> Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag im bilanzrechtlichen Sinn nach HGB

# Vergütung gem. § 162 Abs. 1 Nr. 2 AktG

#### NR. 2

- eine vergleichende Darstellung der jährlichen Veränderung der Vergütung
- der Ertragsentwicklung der Gesellschaft sowie
- der über die letzten fünf Geschäftsjahre betrachteten durchschnittlichen Vergütung von Arbeitnehmern auf Vollzeitäquivalenzbasis, einschließlich einer Erläuterung, welcher Kreis von Arbeitnehmern einbezogen wurde

- > Vergleichsgruppe von Arbeitnehmern zu konkretisieren
- > bei Vergleichsgruppe der relevanten Arbeitnehmer besteht ein weiter Ermessensspielraum; etwa konzernweit oder nur auf Gesellschaftsebene
- > Begriff "Vollzeitäquivalenzbasis"
  - > gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt
  - ggf. unternehmensinterne Regelung
  - Beurteilungsspielraum liegt innerhalb arbeitsrechtlicher Grenzen
  - für die Arbeitnehmervergütung gilt weites Verständnis

# Vergütung gem. § 162 Abs. 1 Nr. 3 AktG

#### NR. 3

- die Anzahl der gewährten oder zugesagten Aktien und Aktienoptionen und
- die wichtigsten Bedingungen für die Ausübung der Rechte, einschließlich Ausübungspreis, Ausübungsdatum und etwaiger Änderungen dieser Bedingungen

- > nicht: aktienbasierte Cash-Vergütungen wie Phantom Stocks oder virtuelle Performance Share Pläne
- > Bericht nicht erst über die Gewährung, sondern schon wenn diese "zusagt" werden
- "zugesagt" erfasst alle rechtlich bestehenden Verbindlichkeiten über Vergütungsbestandteile, die fällig oder noch nicht fällig sind, aber noch nicht erfüllt wurden
- > zu berichten über Aktien oder Aktienoptionen unabhängig von Warte- oder Sperrfristen (wohl h.M.)

# Vergütung gem. § 162 Abs. 1 Nr. 3 AktG

#### NR. 3

- die Anzahl der gewährten oder zugesagten Aktien und Aktienoptionen
- die wichtigsten Bedingungen für die Ausübung der Rechte, einschließlich Ausübungspreis, Ausübungsdatum und etwaiger Änderungen dieser Bedingungen

## ANGABEN ZU VERGÜTUNGSBESTANDTEILEN

- wichtigste Bedingungen: Ausübungspreis und -datum
- Ausübungszeitraum: frühestes und spätestes Ausübungsdatum
- Fragen zu Angabepflicht im Berichtsjahr ("gewährt oder zugesagt")
  - Wie lange besteht die Angabepflicht?
  - Wie ist die Vergütung bei Aktien und Aktienoptionen zu bewerten?

#### Hinweis

- Die Darstellung der wichtigsten Bedingungen sollte u.E. Erachtens neben einer verbalen Erläuterung der qualitativen Faktoren eine tabellarische Zusammenfassung der wichtigsten berechnungserheblichen Parameter enthalten.
- mgl. qualitative Faktoren: Vertragliche Grundlage, Vesting Periode, Ausübungsperiode, Ausübungshürde, ggfs. Barauszahlungskomponenten (z.B. Steuern), Ausübungszeitfenster
- mgl. tabellarische Zusammenfassung: Entwicklung der ausstehenden Optionen (unterteilt nach gewährt, verwirkt, ausgeübt und verfallen) sowie die gewichteten durchschnittlichen Ausübungspreise.

# Vergütung gem. § 162 Abs. 1 Nr. 4 AktG

#### NR. 4

Angaben dazu, ob und wie von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, variable Vergütungsbestandteile zurückzufordern



## ANGABEN ZU VERGÜTUNGSBESTANDTEILEN

- > Angemessenheit der variablen Vergütungen
- > Förderung des Einhaltens wesentlicher Grundsätze der Unternehmensführung
- > Achtung: Compliance-Klauseln unterstützen die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder nach § 93 AktG und sind nicht als variable Vergütungsbestandteile für ein pflichtgemäßes Verhalten zu verstehen.



#### **PRAXISHINWEISE**

adidas group.

Die Planbedingungen des LTIP enthalten Clawback-Regelungen, die bei wesentlichen Falschdarstellungen in den Finanzberichten oder Verletzungen der unternehmensinternen Verhaltensvorschriften durch ein Vorstandsmitglied zu einem Rückzahlungsanspruch führen

# Vergütung gem. § 162 Abs. 1 Nr. 5 AktG

#### NR. 5

Angaben zu etwaigen Abweichungen vom Vergütungssystem des Vorstands, einschließlich einer Erläuterung der Notwendigkeit der Abweichungen, und der Angabe der konkreten Bestandteile des Vergütungssystems, von denen abgewichen wurde



## ANGABEN ZU VERGÜTUNGSBESTANDTEILEN

- > Negativmeldungen sind an dieser Stelle im Vergütungsbericht nicht zu machen
- > Hohe Anforderung: langfristigen Wohlergehens der Gesellschaft und außergewöhnliche Umstände; »ursprünglichen Zielkriterien und finanziellen Anreize des Vergütungssystems« nicht mehr als zeitgemäß zu betrachten
- > Vorherige Verankerung einer solchen Regelung im Vergütungssystem Voraussetzung



#### **ERSTE EINSCHÄTZUNG**

Vom Gesetzgeber unmittelbar erfasst sind externe "Schockmomente" die für jeden offensichtlich eine Anpassung notwendig machen.

Schwieriger und gleichwohl zurückhaltend zu beurteilen sind Auswirkungen aus einer veränderten Unternehmensstruktur (bedeutende Unternehmenserwerb, Desinvestitionen, Branchenveränderungen).

# Vergütung gem. § 162 Abs. 1 Nr. 5 AktG

#### NR. 5

Angaben zu etwaigen Abweichungen vom Vergütungssystem des Vorstands, einschließlich einer Erläuterung der Notwendigkeit der Abweichungen, und der Angabe der konkreten Bestandteile des Vergütungssystems, von denen abgewichen wurde

QUANTIFI-ZIERUNG COMPLIANCE

- Artikel 9b der 2. ARRL bestimmt den anzugebenden Umfang notwendiger Angaben bei Abweichung vom Vergütungssystem, die durch die bisher unverbindlichen »Guidelines« konkretisiert werden. Selbst wenn diese derzeit noch nicht verbindlich sind, sollten sich Unternehmen gleichwohl an folgenden Empfehlungen orientieren
- > Angabe derjenigen Vergütungsbestandteile, von denen abgewichen wurde,
- > Bestätigung, dass das Vergütungssystem eine solche Abweichung zulässt;
- Erläuterung, warum die Abweichung oder Ausnahmeregelung notwendig ist, um dem langfristigen Interesse und der Nachhaltigkeit des Unternehmens als Ganzes zu dienen oder seine Überlebensfähigkeit zu sichern;

# Vergütung gem. § 162 Abs. 1 Nr. 5 AktG

#### NR. 5

Angaben zu etwaigen Abweichungen vom Vergütungssystem des Vorstands, einschließlich einer Erläuterung der Notwendigkeit der Abweichungen, und der Angabe der konkreten Bestandteile des Vergütungssystems, von denen abgewichen wurde



## ANGABEN ZU VERGÜTUNGSBESTANDTEILEN

- Informationen über das angewandte Verfahren zur Ermittlung der Berechnung der abweichenden Vergütung und eine Bestätigung, dass das Vergütungssystem für diese außergewöhnlichen Umstände eine solche abweichende Berechnung vorsieht.
- > Ein vergleichbarer Regelungsinhalt berücksichtigt G8 des DCGK 2020. Hiernach soll eine nachträgliche Änderung von Zielwerten oder der Vergleichsparameter ausgeschlossen werden, womit der DCGK bei konsequenter Anwendung der Empfehlung die Berichtspflichten des § 161 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 AktG überflüssig machen würde. Der Grundsatz wird in der Literatur daher so verstanden, dass eine Änderung nicht kategorisch ausgeschlossen werden soll. Vielmehr sollen die Anleger jedoch die Gründe für die Abweichung erfahren.
- Hinweis: G8 auch im Entwurf zum DCGK weiterhin enthalten



#### **ERSTE EINSCHÄTZUNG**

Es sollte auch die Höhe der abweichenden Vergütung je geändertem Vergütungsbestandteil genannt werden.

# Vergütung gem. § 162 Abs. 1 Nr. 7 AktG

#### NR. 7

... eine Erläuterung, wie die festgelegte Maximalvergütung der Vorstandsmitglieder eingehalten wurde.

## ANGABEN ZU VERGÜTUNGSBESTANDTEILEN

- Mit der Vorgabe einer Maximalvergütung geht der Deutsche Gesetzgeber über den Regelungsumfang der 2. ARRL und die Berichterstattungserfordernisse in anderen europäischen Ländern hinaus.
- Die Erfüllung der Berichtspflicht hat unter Namensnennung zu erfolgen. Ein allgemeiner Hinweis auf die Einhaltung der Maximalvergütung ist nicht ausreichend.
- Der DCGK empfiehlt, die Maximalvergütung für jedes Mitglied des Vorstandes einzeln festzulegen.



## PRAXISHINWEISE – VERGÜTUNGSBERICHT DEUTSCHE BANK 2021

				2021	2020
		Short-Term	Long-Term	Gesamt-	Gesamt-
in €	Grundgehalt	Award	Award	vergütung <sup>2</sup>	vergütung <sup>2</sup>
Vorstandsvorsitzender					
Zielwert	3.600.000	2.160.000	3.240.000	9.000.000	8.700.000
Maximalwert	3.600.000	3.240.000	4.860.000	9.850.000	9.850.000
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender und ordentliches					
Vorstandsmitglied zuständig für PB/AM <sup>1</sup>					
Zielwert	3.000.000	1.760.000	2.640.000	7.400.000	7.400.000
Maximalwert	3.000.000	2.640.000	3.960.000	9.600.000	9.850.000
Ordentliche Vorstandsmitglieder zuständig für Finanzen					
(CFO) und Risikomanagement (CRO)					
Zielwert	2.800.000	1.680.000	2.520.000	7.000.000	6.700.000
Maximalwert	2.800.000	2.520.000	3.780.000	9.100.000	9.400.000
Alle übrigen ordentlichen Vorstandsmitglieder					
Zielwert	2.400.000	1.640.000	2.460.000	6.500.000	6.500.000
Maximalwert	2.400.000	2.460.000	3.690.000	8.550.000	9.200.000

# Vergütung gem. § 162 Abs. 2 AktG

#### NR. 1

Hinsichtlich der Vergütung jedes einzelnen Mitglieds des Vorstands hat der Vergütungsbericht ferner Angaben zu solchen Leistungen zu enthalten, die

...einem Vorstandsmitglied von einem Dritten im Hinblick auf seine Tätigkeit als Vorstandsmitglied zugesagt oder im Geschäftsjahr gewährt worden sind,

- > Übernahme von § 285 Nr. 9 Buchst. a Satz 5 bis 7 bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a Satz 5 bis 7 HGB a. ins AktG
- > Die Offenlegung der Leistungen von Dritten dient dem Zweck, mögliche Interessenkonflikte aufzudecken.
- > Dabei umfasst der Begriff des »Dritten« jede Person oder jedes andere Unternehmen außerhalb des Konzernkreises
- > Implementierung von Meldepflichten notwendig
- > Leistungen als sehr umfangreicher Begriff

# Vergütung gem. § 162 Abs. 2 AktG

#### NR. 2 & 3

...einem Vorstandsmitglied für den Fall der vorzeitigen Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind, einschließlich während des letzten Geschäftsjahres vereinbarter Änderungen dieser Zusagen

... einem Vorstandsmitglied für den Fall der regulären Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert und dem von der Gesellschaft während des letzten Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag, einschließlich während des letzten Geschäftsjahres vereinbarter Änderungen dieser Zusagen

## ANGABEN ZU VERGÜTUNGSBESTANDTEILEN

- Eine vorzeitige Beendigung kommt bei Amtsniederlegungen, Dienstunfähigkeit oder Kontrollwechsel nach einem Übernahmeangebot vor (sog. Change of Control). Die Angaben dieser Leistungen sind insbesondere für Eigenkapitalgeber interessant, da ihnen der Wert der Zusagen einen Überblick über die materiellen Anreize der Vorstandsmitglieder gibt.
- Zu den Leistungen nach Nr. 3 z\u00e4hlen laut dem Gesetzesentwurf zum Beispiel die im Berichtsjahr zugesagten Ruhegeh\u00e4lter, Hinterbliebenenbez\u00fcge und sonstige betriebliche Leistungen wie die weitere Benutzung des B\u00fcros oder des Dienstwagens. Damit enth\u00e4lt die Gesetzbegr\u00fcndung bereits eine beispielhafte Aufz\u00e4hlung, die in der 2. ARRL nicht enthalten ist.



#### **PRAXISHINWEISE**

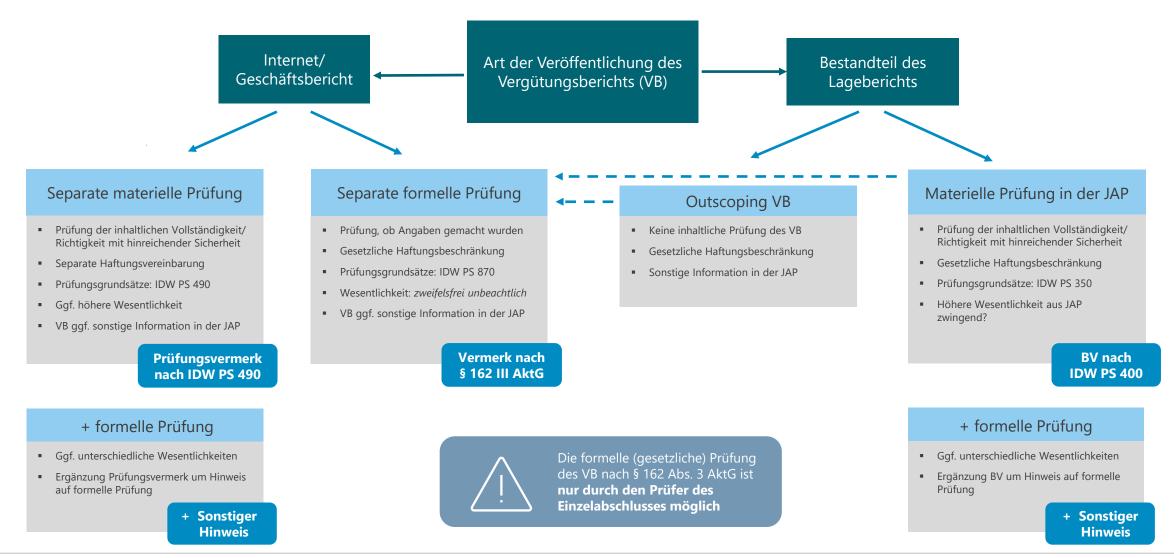
Obgleich die Aufhebung der im alten DRS 17 verankerten Empfehlungen und Hinweise als konsequent bestätigt wurde bleibt die Frage, wie sich zukünftig Berichterstattungsstandards herausbilden.

# Agenda

1 — Einführung und Überblick	4
2 Vergütungssystem börsennotierter Unternehmen	7
3 Vergütungsbericht börsennotierter Unternehmen	25
Prüfung durch Abschlussprüfer	49
5 Offenlegung	53

#### Vergütungsbericht – Formen der Prüfung

# Auftragsart und -gestaltung führt zu unterschiedlicher prüferischer Reaktion



### Prüfungsumfang und Ergebnis - Abschlussprüfung

# Reduzierter Prüfungsumfang ggü. Vorjahre

# Anforderung erfüllt Formelle Prüfung durch Abschlussprüfer Formelle Vollständigkeit ist gegeben. Der Vergütungsbericht enthält die in § 162 (1) S. 1 und 2 AktG geforderten Angaben unter Beachtung von § 162 (6) AktG – keine Angaben zum Nachteil der Gesellschaft. Bei der Durchführung der Prüfung des Vergütungsberichts wurden die Kenntnisse aus der Abschlussprüfung berücksichtigt. Es bestehen keine Anzeichen für eine irreführende Darstellung oder eine inhaltliche Falschangabe. Freiwillig: Materielle Prüfung durch Abschlussprüfer Beurteilung (Formelle) und materielle Vollständigkeit und Richtigkeit ist gegeben. Der Vergütungsbericht enthält die in § 162 (1) S. 1 und 2 AktG geforderten Angaben. Die nach § 162 (1) und 2 AktG geforderte und gemachte Einzelangabe erfasst sämtliche Bestandteile des der Einzelangabe zugrunde liegenden Sachverhalts -> Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ist gegeben.



Anforderung erfüllt



#### PRAKTISCHE UMSETZUNGSFRAGEN

- > Berechnung von Wesentlichkeiten in der Praxis und Auswirkungen auf Prüfvermerk
- > Umgang mit (ggfs. zulässigen) Abweichungen
- > Umgang mit Fehlern

#### Prüfungsumfang und Ergebnis - Enforcement

### **Enforcement**

#### **Enforcement**

- > Mit Einführung des ARUG unterliegen die Angaben innerhalb der Erklärung zur Unternehmensführung keiner inhaltlichen Kontrolle durch den Abschlussprüfer und sind auch nicht Gegenstand des Enforcement-Verfahrens nach § 106 WpHG bzw. § 342b Abs. 2 HGB. uE auch keine Prüfung soweit Vergütungsbericht im Rahmen im Lagebericht integriert ist.
- Einklangprüfung und Berücksichtigung als sonstige Information weiterhin von Relevanz (z.B. Leistungsindikatoren, soweit möglich Konsistenzprüfung mit den im Anhang (HGB/IFRS) verbleibenden Vergütungsangaben).



#### **PRAXISHINWEISE**

- > Kennzahleninventur: Lässt sich die Vorstandsvergütung zu den Leistungsindikatoren nach DRS 20 überleiten?
- > Interne Konsistenzprüfung: Wer stellt ein einheitliches Ermittlungsschema für alle vergütungsberichtsrelevanten Angaben sicher und wer pflegt "die eine" Datenbank? Fehleranfällig sind mehrere parallele Rechenwerke.
- > Interner Leitfaden zur Vergütungsberichterstattung sinnvoll, auch zur Dokumentation der Nutzung von Ermessen



#### **BUSSGELDVORSCHRIFTEN**

- > Überführung in die aktienrechtlichen Bußgeld- (§ 405 Abs. 1 Nr. 5 und 6 AktG) und Strafvorschriften (§ 400 Abs. 1 Nr. 1 AktG)
- > Geldstrafe von bis zu EUR 25.000 (§ 405 Abs. 4 AktG) sowie bei (wesentlichen) Falschangaben Geld oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren

# Agenda

1	Einführung und Überblick	4
2	Vergütungssystem börsennotierter Unternehmen	7
3	Vergütungsbericht börsennotierter Unternehmen	25
4	Prüfung durch Abschlussprüfer	49
5	Offenlegung	53

# Erklärung zur Unternehmensführung als neue zentrale Vorschrift

Ziel: Vereinheitlichung und zentralisierte Angabe von Vergütungsangaben an einem Ort

#### § 289f HGB

- (1) Börsennotierte Aktiengesellschaften ...., haben eine **Erklärung zur Unternehmensführung** in ihren **Lagebericht** aufzunehmen, die dort einen gesonderten Abschnitt bildet. Sie kann **auch auf der Internetseite** der Gesellschaft öffentlich zugänglich gemacht werden. In diesem Fall ist in den Lagebericht eine Bezugnahme aufzunehmen, welche die Angabe der Internetseite enthält.
- (2) In die Erklärung zur Unternehmensführung sind aufzunehmen ... eine **Bezugnahme auf die Internetseite** der Gesellschaft, auf der der **Vergütungsbericht** über das **letzte Geschäftsjahr** und der **Vermerk des Abschlussprüfers** gemäß § 162 des Aktiengesetzes, das **geltende Vergütungssystem** gemäß § 87a Absatz 1 und 2 Satz 1 des Aktiengesetzes und der **letzte Vergütungsbeschluss** gemäß § 113 Absatz 3 des Aktiengesetzes öffentlich zugänglich gemacht werden;

.... und: Ziel erreicht?

## Verbleibende Angaben nach HGB

# Beibehaltung von Angaben im Einzel und Konzernabschluss (HGB)

- Angabe der für die Tätigkeit im Berichtsjahr gewährten Gesamtbezüge für aktive Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrats, des Beirats oder ähnlicher Organe (einzeln für jede Personengruppe).
- › Bezüge, die zwar im Geschäftsjahr, aber nicht für die Tätigkeit im Geschäftsjahr, gewährt wurden, sofern sie nicht bereits in einem anderen Abschluss angegeben worden sind.
- Bezugsrechte und sonstige aktienbasierte Vergütungen (Anzahl und der beizulegende Zeitwert zum Gewährungszeitpunkt).
- Analog für ehemalige Mitglieder der genannten Organe erforderlich. Für ehemalige Mitglieder sind zusätzlich auch die Höhe der für laufende Pensionen und Pensionsanwartschaften gebildeten und die Höhe der nicht gebildeten Rückstellungen anzugeben.

- Angabe der gewährten Vorschüsse und Kredite, jeweils unter Angabe der Zinssätze und wesentlichen Konditionen und der im Geschäftsjahr zurückgezahlten und/oder erlassenen Beträge sowie der zugunsten von Organmitgliedern eingegangenen Haftungsverhältnisse gefordert.
- Im Konzernanhang haben sich die Angaben stets auf die Konzernmutter und ihre Tochtergesellschaften zu beziehen. Bei nicht börsennotierten Aktiengesellschaften können die Vergütungsangaben für Organmitglieder gemäß § 286 Abs. 4 HGB bzw. § 314 Abs. 3 HGB weggelassen werden, wenn sich dadurch die Bezüge eines einzelnen Organmitglieds feststellen lassen.

## AURG ohne Einfluss auf internationale Rechnungslegung

# Beibehaltung von Angaben im Konzernabschluss (IFRS/IAS 24)

#### **Qualifizierung der Unternehmensleitung als IAS 24**

- > Nach IAS 24.9 qualifiziert die Unternehmensleitung (insgesamt) als nahestehende Person in Sinne von IAS 24 und es sind zumindest für die Unternehmensleitung insgesamt zusammengefasste Finanzinformationen offenzulegen.
- > Hierzu gehört nach IAS 24.17 die Vergütung für Mitglieder in der Unternehmensleitung, wobei die Vergütung auch eine Vergütung durch Dritte umfasst.



#### **PRAXISHINWEISE**

- > Unternehmen sind verpflichtet, die Vergütung der Mitglieder ihres Managements in Schlüsselpositionen sowohl insgesamt als auch gesondert in Form der nachfolgenden Aufgliederung anzugeben (nicht individualisiert, jedoch sinnvoll aggregiert):
  - > kurzfristig fällige Leistungen aus einem Arbeitsverhältnis, idR. feste und variable laufende Bezüge
  - > Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wie zB Einzahlungen in einen Pensionsfonds;
  - > andere langfristig fällige Leistungen, wie zB Jubiläumszahlungen;
  - > Leistungen aufgrund der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wie zB Abfindungen
  - > anteilsbasierte Vergütungen (share-based payment).

## 5 Offenlegung

# Kostenfreie Veröffentlichung für zehn Jahre

#### Fristen Verortung und Grenzen der Offenlegung

- > Nach § 162 Abs. 4 AktG sind der Vergütungsbericht und der Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers von der Gesellschaft zehn Jahre lang kostenfrei auf der Internetseite der Gesellschaft zu veröffentlichen.
- > Veröffentlichung Vergütungsbericht spätestens zur Einberufung der Hauptversammlung



#### **PRAXISHINWEISE**

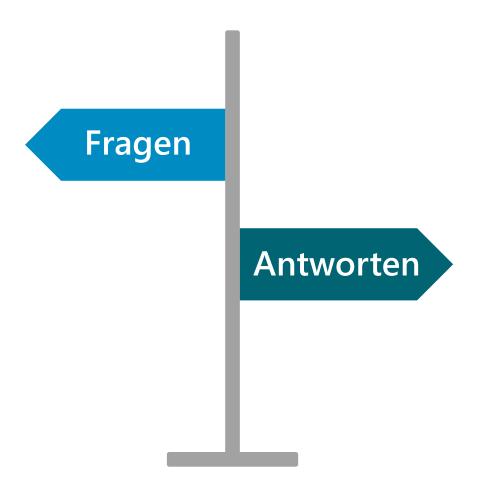
> Eigener Verweis auf Homepage mit strukturierte Ablage als best practise

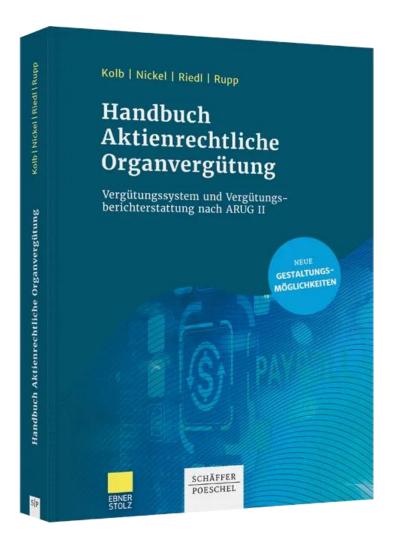


## AUSNAHMEVORSCHRIFT ("SCHWERER SCHADEN/NICHT UNERHEBLICHER NACHTEIL")

- > Sehr enge Auslegung der Ausnahmevorschrift sowohl wann diese Anwendung findet als auch in welchem konkreten Umfang
- > Bsp. Rückforderung im Zusammen mit einem Compliance-Schaden durch Vorstand mit wesentlichen Konsequenzen

# Fragen und Antworten







Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!